



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 12 – 08.08.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	300
Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Mathematische Fakultät	302
Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im interfakultären M.A.-Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens	303
Neufassung der Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	305
Promotionsordnung der Geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen	309
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)	322
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelor-Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen	323
Mitteilung des Rektors zum Landesnichtraucherschutzgesetz – Rauchverbot an der Universität Tübingen	325

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHEHEIM, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim, A.d.ö.R.	326
---	-----

Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Aufgrund von § 38 Abs. 4, Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 hat der Senat am 21.06.2007 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 31.05.1990 (W.u.K. 1990, S. 296 ff.), zuletzt geändert am 18. Februar 2003 (A.B.d.U .T. 2003, S. 13), beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.07.2007 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Promotionsausschuss kann die Annahme ablehnen, wenn kein zur Betreuung von Doktoranden verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die Dissertation zu beurteilen oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Doktorand soll das Thema der Dissertation, das aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft gewählt werden muss, selbst vorschlagen. Will der Bewerber die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen oder englischen Sprache abfassen, so kann er einen entsprechenden Antrag stellen (§ 7 Abs. 2).“

2. In § 5 Abs. 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dissertation muss erkennen lassen, dass der Kandidat imstande ist, zu wirtschaftswissenschaftlichen Problemen selbständig und kritisch Stellung zu nehmen.

(2) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag genehmigen, dass eine Dissertation in anderen Sprachen eingereicht wird, wenn mindestens zwei Professoren oder Privatdozenten der Fakultät ihre Bereitschaft zur Berichterstattung in diesem Fall erklärt haben.

(3) Die Dissertation ist als Einzelschrift einzureichen. In die Dissertation als Einzelschrift können auch selbständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einen einleitenden Abschnitt und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen.

(4) Wurden Teile der Dissertation im Rahmen von gemeinsamen Projekten erstellt, so muss der Bewerber diese Projekte umreißen, die Namen der anderen Projektteilnehmer und Ko-autoren und deren Anteil am gesamten Projekt angeben und die Bedeutung seines eigenen, selbständig abgefassten Beitrags für das Projekt darstellen. Er hat außerdem eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass verwendete Ergebnisse von Auswertungen und Ideen der anderen Beteiligten als solche gekennzeichnet sind.

(5) Die Dissertation ist in Maschinschrift in dreifacher Ausfertigung einzureichen.“

4. In § 9 Abs. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen des § 7 Abs. 1 – 5, wird sie also abgelehnt, so gilt sie als mit der Note 4 (insuffizienter, ungenügend) bewertet.“

5. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 80.
2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind sechs Exemplare abzuliefern.
3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt werden, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht. Eine Dissertation nach § 7 Abs. 4 ist elektronisch zu veröffentlichen. Bei den 7 Pflichtexemplaren, sind die Fachartikel in die Dissertation einzufügen. Bei der elektronischen Publikation ist zu Beginn der entsprechenden Kapitel auf die bereits veröffentlichten Seiten, unter Nennung der genauen Referenz, hinzuweisen.
In den Fällen Nr. 1 und 2 müssen mindestens sechs Exemplare, im Fall Nr. 3 sieben Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. In den Fällen Nr. 1 und 3 räumt der Doktorand der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.“

Artikel 2:

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 06.07.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Mathematische Fakultät

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1.1.2005 hat der Senat am 21.06.2007 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung für die Mathematische Fakultät vom 25. April 1994 (W.u.F. 1994, S. 239 ff.), zuletzt geändert am 20.12.2000 (A.B.d.U.T. 2001, S. 11 f.), beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.07.2007 erteilt.

Artikel 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Physik der Universität Tübingen kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber sind ausschließlich hervorragende wissenschaftliche Leistungen.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann nur mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Ausgezeichneten hervorzuheben sind.
- (5) Die Urkunde wird vom Rektor/Präsidenten der Universität und vom Dekan der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität versehen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 06.07.2007

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren im interfakultären M.A.-Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 19.07.2007 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19.07.2007 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in dem interfakultären M.A.-Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gem. §§ 1 Abs. 2, 12 und 14 bis 19 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester 500,- Euro. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer den ihm zugewiesenen Studienplatz in dem interfakultären M.A.-Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens durch schriftliche Erklärung annimmt und seine Immatrikulation beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 5 Rückerstattung

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird der Gebührenbescheid gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist in diesem Fall zu erstatten.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerlass

(1) Von der Gebührenpflicht sollen Studierende befreit werden,

1. die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. deren zwei oder mehr Geschwister an einer Hochschule, Berufsakademie, der Filmakademie Baden-Württemberg oder der Popakademie Baden-Württemberg immatrikuliert sind oder waren und dort Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben,
 3. bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt.
- (2) Von der Gebührenpflicht können Studierende befreit werden, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen.
- (3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht befreit.
Andere ausländische Studierende können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Tübingen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
- (4) Im Übrigen kann die Universität Tübingen die Studiengebühr nach § 21 Landesgebührengesetz (LGebG) stunden oder nach § 22 LGebG erlassen.
- (5) Über die Befreiung von der Gebührenpflicht nach Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 sowie über Erlass und Stundung der Studiengebühr nach Abs. 4 entscheidet die Universität Tübingen auf Antrag. Die Anträge sind mit Ausnahme der Anträge nach Abs. 4 vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu stellen. Anträge auf Stundung und Erlass in Bezug auf zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 19.07.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Neufassung der Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Therapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichen Therapeuten (Heilberufekammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes und des Versorgungsanstaltsgesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23, ber. S. 83) i.V.m. § 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag des Vorstandes von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 26. Juli 2007 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

- (1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethikkommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.
- (2) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufekammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten §§ 40, 41 und 42 Arzneimittelgesetz i.V.m. §§ 7 – 9 und 10 der Verordnung über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen (GCP-VO), §§ 20 Abs. 7 und 8 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 und 4 – 9, Abs. 4 Nr. 1 – 3 und Abs. 5, §§ 21 und 23 Medizinproduktegesetz sowie § 28 g i.V.m. § 28 b Abs. 1 Nr. 2 und § 28 a der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV), § 92 der Strahlenschutz-VO, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.
- (3) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

- (1) Der Ethikkommission gehören neun, bei zahnärztlichen Studien zehn, Mitglieder an, und zwar:
 - vier Professoren der Medizin, davon sollten
 - zwei Professoren in der Klinischen Medizin,
 - ein Professor auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie, und

- ein Professor auf dem Gebiet der Theoretischen Medizin besonders erfahren sein.
- ein Professor der Rechtswissenschaft;
- ein Wissenschaftler oder Praktiker mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik;
- drei Wissenschaftler, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Rechts- oder Biomedizin als Ärzte erfahren sein sollten;
- ein Professor auf dem Gebiet der Zahnmedizin, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht.

Die Ethikkommission kann, soweit erforderlich, Sachverständige beratend hinzuziehen.

- (2) Die Mitglieder der Ethikkommission, für das zahnärztliche Mitglied auch ein Stellvertreter, werden vom Klinikumsvorstand im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethikkommission hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethikkommission erfolgt ehrenamtlich.
- (4) Die Ethikkommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Arzt sein.

§ 3 Antragstellung und Voraussetzungen

- (1) Die Ethikkommission ist für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethikkommission vorzulegen.
- (2) Die Ethikkommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.
- (4) Die Ethikkommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes hat.

§ 4 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende der Ethikkommission legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung fest und leitet die Sitzung. Die Einladung der Mitglieder erfolgt grundsätzlich schriftlich.
- (2) Der Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 5 Sitzungen und Verfahren

- (1) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend zugezogene Sachverständige.
- (2) Die Ethikkommission beschließt nach mündlicher Verhandlung. Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Soweit gesetzlich zulässig können Anträge, die keine besonderen Beurteilungsschwierigkeiten ärztlicher, ethischer oder rechtlicher Art aufwerfen, vom Vorsitzenden entschieden werden. Die Ethikkommission ist von der Entscheidung zu unterrichten. Auf Verlangen eines Mitglieds der Ethikkommission ist stets mündlich zu verhandeln.
- (3) Mitglieder der Ethikkommission, die an einem der Ethikkommission gemeldeten Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beratung und der Beschlussfassung über dieses Vorhaben ausgeschlossen.
- (4) Die Ethikkommission kann von dem Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind dem Antragsteller mitzuteilen. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Die Ethikkommission kann im Benehmen mit dem Antragsteller Fachgutachten einholen. Gutachter, die beratend hinzugezogen werden, sind wie die Kommissionsmitglieder zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Die der Ethikkommission vorgelegten Dokumente über die klinischen Prüfungen und die dazu ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit dem wesentlichen Ergebnis der Verhandlungen anzufertigen. Soweit dies einem Schriftführer, der nicht Mitglied der Ethikkommission sein muss, übertragen wird, ist er ebenfalls zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden, unerwarteten oder unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung sind der Ethikkommission zur Beurteilung bekanntzugeben.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Ethikkommission soll über jeweils zu treffende Beschlüsse einen Konsens anstreben.
- (2) Im mündlichen Verfahren ist die Ethikkommission beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder - sechs von zehn Mitgliedern bei zahnärztlichen Studien (darunter das zahnärztliche Mitglied), bei anderen Studien fünf von neun Mitgliedern - anwesend ist. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließt sie mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wird im schriftlichen Verfahren keine Einstimmigkeit erreicht, ist mündlich zu verhandeln.

- (4) Ablehnende Beschlüsse sind schriftlich zu begründen; die Begründung ist dem Antragsteller auf Verlangen mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied der Ethikkommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Ethikkommission erlässt unter Berücksichtigung des Landesgebührengesetzes eine Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten. Darin ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.
- (2) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch den Klinikumsvorstand.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gem. § 8 Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum (Amtliche Mitteilungen Nr. 5 vom 30.08.1995) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Ethikkommission vom 20.12.2002 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1 vom 24.01.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 30.07.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Promotionsordnung der Geowissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Tübingen am 19.07.2007 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 26.07.2007 erteilt.

§ 1 Arten der Promotion

(1) Die Geowissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen verleiht im ordentlichen Verfahren den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung gemäß §§ 3 bis 21 sowie im außerordentlichen Verfahren die gleichen Doktorgrade ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c. bzw. Dr. phil. h. c.) gemäß § 22 dieser Promotionsordnung.

(2) Im ordentlichen Verfahren wird bei einem ganz oder vorwiegend naturwissenschaftlichen Charakter der Dissertation und des Studiums der Grad des Dr. rer. nat. und bei einem ganz oder vorwiegend sozial- oder geisteswissenschaftlichen Charakter der Dissertation und des Studiums der Grad des Dr. phil. verliehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Im außerordentlichen Verfahren wird die Art des zu verleihenden Grades (Dr. rer. nat. h. c. oder Dr. phil. h. c.) im gleichen Sinn durch den Charakter der zu würdigenden wissenschaftlichen Verdienste bestimmt.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Dekan allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. Für Entscheidungen, die dem Dekan durch diese Promotionsordnung oder durch Delegation nach Satz 3 übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: die Professoren, Juniorprofessoren, Honorar- und Gastprofessoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Nach § 9 Abs. 1 bestellte Berichterstatter, die nicht nach Satz 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören dem Promotionsausschuss vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens an; sie sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder der Universität sind.

(3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1 anwesend ist.

(4) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

* Im Folgenden werden aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und Konvention bei Personen die männlichen Substantivformen verwendet. Gemeint sind immer beide Geschlechter.

(5) Beschlüsse des Promotionsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen. Wenn über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, sind Stimmenthaltungen nicht zulässig; in diesen Fällen ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und gegebenenfalls dem Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

§ 3 Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand und für die Promotion

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach § 5, ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes, für das Promotionsfach sachdienliches Studium in

1. einem Master-Studiengang,
2. einem Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit,
3. einem postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.
4. einem Bachelorstudiengang an einer Universität mit mindestens sechs- bzw. siebensemestriger Regelstudienzeit, nach Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens.

Die Entscheidung darüber, ob Studienabschlüsse sachdienlich im Sinne von Satz 1 sind, trifft in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss. Ist der Studienabschluss nicht sachdienlich im Sinne des Satzes 1, kann der Promotionsausschuss verlangen, dass bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren Studienleistungen im Umfang von bis zu 8 Semesterwochenstunden erbracht werden.

(2) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen. Die Prüfung wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Dekan bestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von beiden Prüfern mit „bestanden“ bewertet werden. Werden die Prüfungsleistungen von mindestens einem Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder Berufsakademie mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern werden als Doktoranden angenommen, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren den Nachweis erbracht haben, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Absolventen eines Universitätsstudiums vorhanden ist. Dasselbe gilt für Absolventen eines Bachelor-Studiengangs an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie.

Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass der Absolvent zu den besten 10 Prozent seines Examensjahrgangs an der Hochschule oder Berufsakademie, bei der er zur Zeit seiner Abschlussprüfung studiert hat war, gehört; diese Voraussetzung ist vom Bewerber durch eine Bescheinigung der Hochschule bzw. der Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens jedoch auf drei Semester und in diesem Zeitraum auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und den zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten. Das Lehrveranstaltungsprogramm und die in diesem Rahmen zu erbringenden Leistungsnachweise werden auf Vorschlag des designierten Hauptbetreuers festgelegt; es können bis zu vier Leistungsnachweise verlangt werden.

(4) Der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss generell oder im Einzelfall festgelegt.

§ 4 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Der Antrag soll enthalten:

1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll;
2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
3. den Namen und die Bereitschaftserklärung des gewünschten Hauptbetreuers, der Professor, Juniorprofessor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät und an dieser hauptberuflich tätig sein muss.

Mit dem Antrag sind die Nachweise der Voraussetzungen nach § 3 vorzulegen.

(3) Die Annahme als Doktorand kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die Dissertation als Hauptbetreuer zu begleiten und zu beurteilen; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 2 Abs. 1. Die Annahme erfolgt für drei Jahre.

(5) Mit der Annahme wird auf Vorschlag des Hauptbetreuers ein Promotionskomitee eingesetzt, dem die fachliche und persönliche Betreuung des Doktoranden obliegt. Dem Promotionskomitee gehört neben dem Hauptbetreuer mindestens ein weiterer fachkompetenter Betreuer an. Mindestens ein Mitglied des Promotionskomitees muss Professor und als solcher hauptberuflich an der Fakultät tätig sein. Im Übrigen können Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten sowie promovierte Wissenschaftler als Betreuer bestellt werden, denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre einschließlich der Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Mit ihrem Einverständnis können auch im Ruhestand befindliche Professoren und Privatdozenten bestellt werden.

(6) Spätestens 6 Monate nach der Annahme hat der Doktorand vorzulegen:

1. einen kurzgefassten Arbeits- und Zeitplan für die Anfertigung der Dissertation, der in der Regel auf eine dreijährige Zeit für die Anfertigung der Dissertation angelegt ist;

2. einen Plan für das Promotionsstudium, das im Rahmen eines Mindestumfangs von 12 und eines Höchstumfangs von 24 ECTS-Punkten sicherstellen soll, dass der Doktorand sich in der Promotionsphase auch fachwissenschaftliche Inhalte und Methoden sowie überfachliche Qualifikationen aneignet, die außerhalb der Thematik seiner Dissertation liegen.

(7) Unverzüglich nach Vorlage des Arbeits- und Zeitplans sowie des Plans für das Promotionsstudium erarbeitet das Promotionskomitee eine Beurteilung des Promotionsvorhabens. Das Promotionskomitee kann verlangen, dass der Doktorand seinen Arbeits- und Zeitplan und/oder den Plan für das Promotionsstudium ändert. Stellt das Promotionskomitee fest, dass der geänderte Arbeits- und Zeitplan einen erfolgreichen Abschluss der Promotion innerhalb der Frist nach Abs. 4 nicht erwarten lässt, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand widerrufen. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Annahme als Doktorand kann vom Promotionsausschuss widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 6 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von drei Jahren nach der Annahme als Doktorand gestellt wird. Der Widerruf ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Annahme als Doktorand kann auch über die in Abs. 4 genannte Frist hinaus verlängert werden, wenn der Doktorand die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; das Promotionskomitee prüft die Gründe und spricht eine Empfehlung über die Dauer der Verlängerung aus.

(9) Scheidet der Hauptbetreuer oder einer der anderen Betreuer aus der Fakultät aus und ist er aus diesem Grund nicht mehr in der Lage, den Doktoranden bis zum Abschluss der Dissertation weiter zu betreuen, bestellt der Dekan im Bedarfsfall einen anderen Hauptbetreuer bzw. Betreuer. Abs. 5-8 gelten entsprechend.

(10) Die Annahme als Doktorand ist durch Eintragung in die Doktorandenliste zu dokumentieren und durch Ausstellung eines Doktorandenausweises zu bestätigen.

(11) Für die Dauer der Annahme nach Abs. 4 und gegebenenfalls nach Abs. 8 Satz 3 kann der Doktorand unter den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen immatrikuliert werden. Wenn keine Immatrikulation erfolgt, wird dem Doktoranden für die Dauer der Annahme nach Abs. 4 und gegebenenfalls nach Abs. 8 Satz 3 ein Nutzungsrecht an den Universitätseinrichtungen im erforderlichen Umfang eingeräumt.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:

1. die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3,
2. die Annahme als Doktorand,
3. die Erfüllung des individuellen Plans für das Promotionsstudium,

Auf Antrag entscheidet der Promotionsausschuss über eine Befreiung von diesen Voraussetzungen. In diesem Fall gelten für die Zulassung zum Promotionsverfahren die Voraussetzungen nach § 3.

§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. die Bezeichnung des gewünschten Promotionsfachs,
3. die Namen der Betreuer der Dissertation,
4. die Namen der gewünschten Berichterstatter,
5. die Namen der gewünschten Prüfer in der mündlichen Prüfung,
6. die Studien- und die Heimatanschrift des Bewerbers.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation (§ 7) in Maschinenschrift oder gedruckt in drei vollständigen Exemplaren, mit Angabe der benutzten Literatur und anderer Quellen;
2. der Nachweis der Voraussetzungen § 5;
3. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
4. eine Erklärung des Bewerbers über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat;
5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist oder ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis;
6. eine Erklärung des Bewerbers, dass er die zur Promotion eingereichte Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat, sowie gegebenenfalls die Erklärungen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3;
7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Außer der Dissertation können dem Promotionsgesuch zur Information der Fakultät weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers beigelegt werden.

(3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 11 Abs. 3 oder 4 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

§ 7 Dissertation

(1) Der Bewerber muss durch seine Dissertation zeigen, dass er zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Die Dissertation ist als eine zusammenhängende Schrift einzureichen. Diese kann auch aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskripten zum Thema der Dissertation bestehen, sofern sie Bestandteil eines einführend dargestellten schlüssigen Gesamtkonzepts der Dissertation sind und die wesentlichen Ergebnisse in einem Schlussabschnitt zusammengefasst sind; das Nähere regelt der Promotionsausschuss.

(2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss der Bewerber seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind. Er hat außerdem eine Erklärung dahingehend vorzulegen, dass alle Ideen und Ergebnisse der anderen Beteiligten als solche gekennzeichnet sind.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache beizufügen.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Dekan in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
2. die vorgelegte Arbeit die Voraussetzungen für die Dissertation nach § 7 offensichtlich nicht erfüllt;
3. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
4. kein Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professoren, Juniorprofessoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät in der Lage ist, die Dissertation zu beurteilen;
5. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden;
6. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad in dem gleichen oder in einem eng verwandten Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Doktorgrades befindet;
7. die eingereichte Arbeit in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im gleichen oder in einem eng verwandten Promotionsfach als unzureichend abgelehnt worden ist;
8. ein Wiederholungsverfahren nach § 17 erfolglos beendet worden ist;
9. schon mehr als ein Promotionsverfahren im gleichen oder in einem eng verwandten Promotionsfach erfolglos beendet worden ist;
10. gemäß § 17 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 17 ausgesprochen werden, wenn schon ein Promotionsverfahren im gleichen Promotionsfach oder in einem eng verwandten Fach erfolglos beendet worden ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber unverzüglich - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen - schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Bestellung der Berichterstatter

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, so bestellt der Dekan im Benehmen mit dem Bewerber und im Einvernehmen mit dem Promotionskomitee unverzüglich mindestens zwei Berichterstatter. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Zu Berichterstattern können alle Personen bestellt werden, die gemäß § 4 Abs. 5 berechtigt sind, Dissertationen zu betreuen. Mindestens einer der Berichterstatter, wenn möglich der Hauptbetreuer des Doktoranden, muss der Geowissenschaftlichen Fakultät als Professor angehören. Mindestens einer der Berichterstatter soll nicht der Fakultät angehören.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter haben innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, einen anderen Berichterstatter bestellen; zugleich hat der Bewerber das Recht, die unverzügliche Bestellung eines anderen Berichterstatters zu verlangen.

(2) Die Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor. Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts der Dissertation,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung, die Dissertation anzunehmen, einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note "sehr gut" = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Note "gut" = 2 kann durch ein Plus- oder ein Minuszeichen um 0,3 auf bzw. abgewertet werden. Die Note "genügend" = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

(3) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sie sich im Ergebnis um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, so gibt sie der Dekan den jeweiligen anderen Berichterstattern mit dem Hinweis zur Kenntnis, dass sie ihr Gutachten innerhalb einer Frist von zwei Wochen ändern können.

(4) Schlagen alle Berichterstatter die Note "ausgezeichnet" (summa cum laude) vor, so bestellt der Dekan mindestens einen weiteren Berichterstatter. Mindestens einer der weiteren Berichterstatter soll einer anderen Universität angehören. Vor der Bestellung weiterer Berichterstatter ist den Mitgliedern des Promotionskomitees Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können gegen die beabsichtigte Bestellung Einspruch einlegen; in diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der weiteren Berichterstatter.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Dekan schriftlich über den Vorschlag zur Bewertung der Dissertation sowie über die Namen der Berichterstatter und deren Bewertungsvorschläge informiert. Sie haben das Recht, beim Dekan die Dissertation und die Gutachten anzufordern; die Frist für die Anforderung der Unterlagen beträgt ab dem Datum der Information zwei Wochen.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, binnen einer Woche nach dem Erhalt der Unterlagen beim Dekan schriftlich begründeten Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme oder der Benotung zu erheben. Der Dekan gibt den Einspruch den Berichterstattern zur Kenntnis und Stellungnahme. Der Einspruch wird den Mitgliedern des Promotionsausschusses zusammen mit den Stellungnahmen mitgeteilt.

(3) Kommen die Berichterstatter zum gleichen Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge um weniger als zwei Noten auseinander, so wird, wenn kein Einspruch vorliegt, aus den Notenvorschlägen der Berichterstatter das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 3 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor der Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird im Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird beschlossen, die Dissertation anzunehmen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes anwesende Mitglied des Promotionsausschusses für eine Notenstufe gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung (Zahlenwert 4) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls den Einsprüchen bei den Akten der Fakultät.

(7) Ist die Dissertation angenommen, so ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 12 Art der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der der Bewerber den wesentlichen Inhalt seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Dabei hat er über die Methoden und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinander zu setzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und, soweit vorliegend, in die Einsprüche zu geben. Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden soll.

§ 13 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestellt der Dekan drei Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt einen von ihnen zum Vorsitzenden der Kommission. Die Prüfer werden aus dem Kreis der Personen bestellt, die nach § 4 Abs. 5 Dissertationen betreuen können. In der Regel soll der Hauptbetreuer der Prüfungskommission angehören. Mindestens ein Prüfer soll nicht der Geowissenschaftlichen Fakultät angehören.

(2) Der Dekan bestimmt im Benehmen mit den Prüfern und dem Bewerber den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Die Prüfungstermine werden dem Bewerber und den Prüfern unverzüglich mitgeteilt und im Dekanat sowie in den Instituten der Geowissenschaftlichen Fakultät durch Aushang bekannt gemacht. Erscheint der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Die Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag des Bewerbers und die anschließende Diskussion sollen jeweils etwa eine halbe Stunde dauern. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Alle Studierenden, Doktoranden und Lehrenden der Fakultät können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer, die nicht dem Promotionsausschuss angehören, auszuschließen.

§ 14 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung treten die Prüfer unter der Leitung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Jeder Prüfer vergibt nach der Beratung eine der in § 10 Abs. 2 Nr. 3 aufgeführten Notenstufen oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in § 11 Abs. 3 nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sich als arithmetisches Mittel mindestens 3,5 ergibt. Die Voten und das Ergebnis werden in das Protokoll der mündlichen Prüfung aufgenommen.

(3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. Die Bewertung wird vom Dekan festgestellt und zusammen mit dem Protokoll der mündlichen Prüfung zu den Promotionsakten genommen. Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt der Dekan dem Bewerber einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

§ 15 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres zur Wiederholungsprüfung melden. Der Dekan kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Durchführung der Wiederholungsprüfung richtet sich nach §§ 12-14.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan erteilt dem Bewerber einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung des Promotionsverfahrens nach § 17 hingewiesen wird.

§ 16 Gesamtnote

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Dekan die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5:	summa cum laude (ausgezeichnet)
bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5:	magna cum laude (sehr gut)
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5:	cum laude (gut)
bei einem Durchschnitt über 2,5:	rite (genügend)

Der Dekan teilt dem Bewerber die Gesamtnote mit.

(2) Der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, wann und mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Dokortogad zu führen.

§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet, so wird der Bewerber auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, es sei denn, der Promotionsausschuss stellt aufgrund der bisher erbrachten Leistungen fest, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Wird der Bewerber noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, ist eine Dissertation über ein neues Thema einzureichen.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Promovend ist verpflichtet, seine Dissertation - vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet - innerhalb von 6 Monaten zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Dekan die Frist verlängern.

(2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Promovend dem Dekan eine schriftliche Erklärung vorzulegen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung einer der anderen Berichterstatter oder der Dekan die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

(3) In besonderen Fällen kann auch ein Druck der gesamten Dissertation in mehreren Teilen gestattet werden. Die Entscheidung trifft auf Antrag des Promovenden der Promotionsausschuss.

(4) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem vom Promotionsausschuss bestimmten Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation kann der Verfasser einen tabellarischen Lebenslauf abdrucken, der dem mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebenslauf nicht textidentisch entsprechen muss, diesem aber nicht widersprechen darf. Erscheint die Dissertation als selbstständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 5 das Titelblatt als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Vorwort, Widmung und Lebenslauf dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Für die bei der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 30.

2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 6 Pflichtexemplare abzuliefern.
3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind 7 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens 7 Exemplare, im Fall von Nr. 2 die 6 und im Fall von Nr. 3 die 7 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er der Universität Tübingen außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datenetzen zur Verfügung zu stellen; zuvor ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(6) Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

§ 19 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner Dissertation abgegeben, so lässt der Dekan die Promotionsurkunde ausstellen. Sie wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für die mündliche Prüfung, die Gesamtnote der Promotion sowie das Datum der mündlichen Prüfung. Enthält die Note für die Dissertation eine Dezimalstelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1 auf eine volle Note gerundet. Die Urkunde wird auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare datiert und vom Präsidenten/Rektor der Universität und vom Dekan der Geowissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(2) Auf Antrag des Bewerbers wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische sowie ein Promotions-Supplement beigefügt, das auch Erläuterungen zum Inhalt der Dissertation und zu den Inhalten des Promotionsstudiums enthält.

(3) Bei einer Veröffentlichung der Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift gemäß § 18 Abs. 5 Nr. 2 kann der Vorsitzende die Ausstellung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb von einem Jahr gewährleistet ist.

(4) Mit der Aushändigung des Doktordiploms ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

(5) Die Urkunde kann, wenn 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden ("Goldenes Promotionsjubiläum").

§ 20 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit wesentlichen Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, wird der Bewerber nicht promoviert. Es wird ihm aber ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 16 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. § 19 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

§ 21 Promotionen in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Bewerber wird von mindestens je einem akademischen Lehrer der beiden Universitäten betreut. Einer der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatter bestellt, bei dessen Verhinderung gegebenenfalls einer der weiteren Betreuer oder ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass einer der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Geowissenschaftlichen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(4) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass dem Doktorgrad in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren gemeinsam durchgeführt haben, hinzugefügt werden können.

(5) Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 22 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. der Philosophie ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c., Dr. phil. h. c.)

(1) Die Geowissenschaftliche Fakultät der Universität Tübingen kann für besondere wissenschaftliche Leistungen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. der Philosophie ehrenhalber verleihen.

(2) Über die Verleihung beschließt der Promotionsausschuss. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der dem Promotionsausschuss angehörenden Mitglieder.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Urkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des Geehrten hervorzuheben sind.

(4) Die Ehrenurkunde wird vom Präsidenten/Rektor der Universität und vom Dekan der Geowissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 23 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 15 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurück gefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 24 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Der Promovend hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten einzusehen.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Dekan zu richten. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden vom Dekan bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§ 25 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Geowissenschaftlichen Fakultät vom 15. Februar 1988 (Amtsblatt W.u.K. 1988, S. 91 ff.), zuletzt geändert am 24. Oktober 1994 (Amtsblatt W.u.F. 1994, S. 565) außer Kraft.

(2) Ein Promotionsverfahren wird auf Antrag nach der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt, wenn der Bewerber vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung als Doktorand angenommen oder zum Promotionsverfahren zugelassen worden ist.

Tübingen, den 26.07.2007

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 19. Juli 2007 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert am 12. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 12 vom 14.08.2006) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. August 2007 erteilt.

Artikel 1

- Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie erhält in § 6 Abs. 1 die Tabelle A. Pflichtveranstaltungen folgende Fassung:

„A. Pflichtveranstaltungen:

	Module*	Veranstaltungsart	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
1.-3. Sem.	Spezialisierungsmodul I: <i>Texttheorie, Ästhetik, Interpretation</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Spezialisierungsmodul II: <i>Wissenskulturen und Wissensgeschichte</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Spezialisierungsmodul III: <i>Medienästhetik und Mediengeschichte</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Spezialisierungsmodul IV: <i>Literatur und Interkulturalität</i>	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Schwerpunktmodul (in einem der Gebiete der vier Spezialisierungsmodule)	Vorlesung, Vertiefungsseminar, HS, OS	je nach Veranstaltungsart	20
	Ideen- Kultur- und Wissensgeschichte***	OS + Vorlesung	(**)	10 (7+3)
	Projektmodul****		Projektbericht	10
4. Sem.			M.A. Arbeit	25
			Mündliche M.A.-Prüfung	5

* Die Reihenfolge der Spezialisierungsmodule ist frei wählbar. In den Spezialisierungsmodulen und im Modul ‚Ideen- Kultur- und Wissensgeschichte‘ werden in einem Oberseminar jeweils 7 und in der entsprechenden Vorlesung (die aus dem Angebot des jeweiligen Moduls frei wählbar ist) 3 Leistungspunkte erworben. Zusätzlich wird in diesen Modulen das Selbststudium durch ein Portfolio (standardisierter und kontrollierbarer Bericht) nachgewiesen, das vom Koordinator des Studienganges in Absprache mit den zuständigen Dozenten der Oberseminare des jeweiligen Moduls vorgegeben und kontrolliert wird. Es ist Teil der Qualifikation des jeweiligen Oberseminars.

** Die Qualifikation im Oberseminar wird in der Regel durch Referat und Hausarbeit bzw. Klausur oder Essays – und gegebenenfalls durch ein Portfolio über das Selbststudium – erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Seminarleiter und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben. Insgesamt müssen in den Spezialisierungsmodulen mindestens zwei Hausarbeiten angefertigt werden. Die Qualifikation in der Vorlesung wird in der Regel durch eine Klausur

erbracht; die genaue Ausgestaltung obliegt dem jeweiligen Dozenten und wird zu Beginn der Veranstaltung allen Teilnehmern bekannt gegeben.

*** Im Modul ‚Ideen-, Kultur- und Wissensgeschichte‘ können thematisch einschlägige Veranstaltungen sowohl aus den Fächern der Fakultät als auch aus weiteren geeigneten Fächern der Universität eingebracht werden. Bei Veranstaltungen aus Fächern außerhalb der Fakultät muss Rücksprache mit dem für den Studiengang ‚Literatur- und Kulturtheorie‘ verantwortlichen Programmbeauftragten gehalten werden.

**** Im Projektmodul erbringen Studierende in selbständiger Vorbereitung, Planung und Ausführung und in Verbindung mit einem Dozenten eine wissenschaftliche Leistung, zum Beispiel durch Anfertigen eines wissenschaftlichen Aufsatzes, Veranstaltung eines wissenschaftlichen Symposions, Organisation einer fachlich einschlägigen Ausstellung.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelor-Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG hat der Senat am 19. Juli 2007 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung für das Studium im Nebenfach auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften für die Fächer Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht im Rahmen der Bachelor-Prüfungsordnungen an der Eberhard Karls Universität Tübingen, zuletzt geändert mit Satzung vom 30. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2006, Nr. 4, S. 135) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. August 2007 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Umfang und Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

Das Studium für das Nebenfach nach § 1 Abs. 1 ist auf 6 Semester verteilt (Regelstudienzeit); im Rahmen des Studiums müssen mindestens 60 Leistungspunkte erreicht werden. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Bestandteil des Grundstudiums ist die Veranstaltung „Einführung in die Methoden des Rechts für Nebenfachstudierende“ (mit Abschlussklausur, 2 SWS / 6 ECTS). Im Übrigen richtet sich die Verteilung der Semesterwochenstunden auf das Veranstaltungsangebot und die Vergabe der Leistungspunkte nach dem Studienplan für das Studium der Rechtswissenschaft (Erste juristische Prüfung / Erste juristische Staatsprüfung).“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Fächer im Grundstudium

Der Studierende hat die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät für sein Fach im Grundstudium geltenden Studienanforderungen einschließlich der Teilnahme an Fallbesprechungen zu erfüllen. Darüber hinaus ist die Veranstaltung „Einführung in die Methoden des Rechts für Nebenfachstudierende“ zu besuchen.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Hauptstudium hat der Studierende an weiteren Veranstaltungen teilzunehmen, die nach dem Studienplan der Juristischen Fakultät dem gewählten Teilgebiet des Rechts im Hauptstudium zugeordnet sind.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten zum 01. Oktober 2007 in Kraft. Studierende, die ihr Studium im Nebenfach vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können das Studium noch nach der Prüfungsordnung vom 05. August 2005, in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Mai 2006 abschließen.

Tübingen, den 03.08.2007

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor



Professor Dr. Bernd Engler
Telefon: 0 70 71 · 29 72512
Telefax: 0 70 71 · 29 5300
bernd.engler@uni-tuebingen.de

Gz: IV - 0200.1-7/07

An alle
Einrichtungen der Universität

An alle
Mitglieder der Universität

31.Juli 2007

Landesnichtraucherschutzgesetz - Rauchverbot an der Universität Tübingen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Universität,

der Landtag von Baden-Württemberg hat in der vergangenen Woche das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG)* beschlossen. Neben vielen anderen öffentlichen Einrichtungen gilt das Gesetz auch im Bereich der Universitäten des Landes. Dies bedeutet, dass

mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ab 01.August 2007

in allen Gebäuden, Einrichtungen und Dienstfahrzeugen der Universität Tübingen das Rauchen untersagt ist. Das Rektorat der Universität, das sich ebenfalls bereits mehrfach mit dem Nichtraucherschutz beschäftigt hat, zuletzt im Mai d.J., hat von den Möglichkeiten des Gesetzes, sog. Raucherräume einzurichten, keinen Gebrauch gemacht und zwar im Sinne eines eindeutigen Bekenntnisses zur Rauchfreiheit an der Universität Tübingen.

Die Universitätsverwaltung ist bemüht, innerhalb kurzer Zeit alle Universitätsgebäude mit entsprechenden Rauchverbots-Hinweisschildern in den Eingangsbereichen auszustatten. Außerdem werden alle Universitätsgebäude sukzessive mit neuen Stand- oder Wandaschern ausgerüstet werden, die vor den Gebäuden aufgestellt werden.

Ich bitte Sie, das Rauchverbot zu respektieren und zu beachten
und danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

* LNRSchG vom 25.07.2007, Fundstelle: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2007, S. 337

BEITRAGSORDNUNG DES STUDENTENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts

- Gültig ab Wintersemester 2007/2008 -

Aufgrund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

(1) Für das Studentenwerk Tübingen-Hohenheim wird von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften)
- Hochschule Nürtingen-Geislingen (Wirtschaft und Umwelt)
- Hochschule Reutlingen (Technik und Wirtschaft)
- Hochschule Rottenburg (Forstwirtschaft).

in jedem Semester ein Beitrag erhoben.

(2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen einer Hochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.

(3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der höhere erhoben.

§ 2 Semesterdauer

An der Universität Tübingen, der Universität Hohenheim, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik - mit Sitz in Reutlingen und an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und am 1. Oktober. An den übrigen Hochschulen beginnen die Semester am 1. März und am 1. September.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Der Beitrag pro Semester wird mit Wirkung zum Wintersemester 2007/2008 wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der		
- Universität Tübingen	41,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	62,00 €
- Universität Hohenheim	37,20 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	33,90 €	71,10 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	60,00 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen	26,50 €	26,50 €
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	11,00 €	40,50 €
- Hochschule Nürtingen-Geislingen Hochschule für Wirtschaft und Umwelt	35,70 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	33,90 €	69,60 €
Standort Geislingen		35,70 €
- Hochschule Reutlingen Hochschule für Technik und Wirtschaft	39,00 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	60,00 €
- Hochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	29,50 €	
zzgl. Finanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr	21,00 €	50,50 €

Die Studierenden der Hochschulen Hohenheim und Nürtingen (außer Standort Geislingen) bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 33,90 € für das Semesterticket.

Die Studierenden der Universität Tübingen und der Hochschulen in Reutlingen und Rottenburg bezahlen diesen Solidarbeitrag in Höhe von 21,00 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 11,00 €. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

(2) § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig und ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5 Beitragsbefreiung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags. Auf Antrag erhalten Studierende den von ihnen für das betreffende Semester entrichteten Beitrag erstattet, wenn sie sich nachweislich vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (2) Beurlaubte Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks Tübingen-Hohenheim nicht in Anspruch nehmen können, können auf Antrag von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester befreit werden. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters gestellt werden.
- (3) Schwerbehinderten Studierenden, die zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2007 in Kraft. Die Beitragsordnungen der ehemaligen Studentenwerke Tübingen und Hohenheim werden mit Wirkung zum 01.09.2007 aufgehoben.

Tübingen, den 25.07.2007

Rektor Professor Dr. Bernd Engler
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates